

Wahlbekanntmachung
Am **13. September 2020**
finden in Nordrhein-Westfalen
die allgemeinen Kommunalwahlen
statt.

In der Orgelstadt Borgentreich

werden
die **Wahl des Landrats** und
der **Vertretung des Kreises** (Kreistag) Höxter sowie
die **Wahl des Bürgermeisters** und
der **Vertretung der Orgelstadt Borgentreich** (Stadtrat)
gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **10. August 2020** bis zum **23. August 2020** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Überprüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe von eingegangenen Wahlbriefen am Wahltag um 15:00 Uhr im Rathaus, Am Rathaus 13, 34434 Borgentreich zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen **Personalausweis** –Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis– sind zur Wahl **mitzubringen**.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden und verbleibt danach für eine eventuelle Stichwahl beim Wähler.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums jeweils einen Stimmzettel für die Wahl ausgehändigt, zu denen er wahlberechtigt ist.
Wegen der Corona-Pandemie gelten besondere Regelungen für den Zutritt zum Wahllokal und für die Stimmabgabe im Wahllokal. Hinweise und die Aushänge am Wahllokal sind zu beachten (u.a. Mund-Nasen-Schutz tragen und eigenen Kugelschreiber mitbringen). Der Zugang zum Wahllokal wird, falls nötig, durch ein Mitglied des Wahlvorstandes gesteuert.
- 3.1 Der Wähler hat für die **Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl** sowie die **Landrats- und die Kreistagswahl** jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**
- b) für den **Gemeinderat**
- c) für das Amt des **Landrats**
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**: blaue Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Gemeinderatswahl**: grüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Landratswahl**: gelbe Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Kreistagswahl**: rote Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

3.2 Die Stimmzettel müssen von dem Wähler in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies **unter Einhaltung der Coronaschutzmaßnahmen entsprechend der Coronaschutzverordnung** und ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Für die **Kommunalwahl** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahl ist von weißer Farbe.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahl besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks
oder
- durch Briefwahl
teilnehmen.

5.1 Der **rote Wahlbrief** mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an der auf den Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass sie

dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingehen.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf den Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

6 Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

6.1 Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Borgentreich, den 31.08.2020

Rainer Rauch
Wahlleiter